

# **Satzung für den Verein Rawetzer Kinderbasar**

## **§ 1 Name, Sitz**

1. Der Verein führt den Namen Rawetzer Kinderbasar.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Der Sitz des Vereins ist Marktredwitz.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck**

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung und Fürsorge von Kindern und Jugendlichen, Unterstützung von bedürftigen Erwachsenen und Familien.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- Basare für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
  - Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen
  - Die Unterstützung gemeinnütziger Organisationen und Einrichtungen (z.B. Kindergärten, Schulen, Jugendarbeit von Vereinen, Frauenhaus, bedürftige Familien, Unterstützung von Spendenaktionen, die dem Zweck des Vereins entsprechen)
  - Projekte für Kinder und Jugendliche (z.B. Veranstaltungen für bedürftige Kinder und Jugendliche)
  - eigene Organisation von Spendenaktionen, die dem Zweck des Vereins entsprechen
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeverordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.  
Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.
2. Alle Mitglieder sind nach Aufnahme aktive Mitglieder, außer sie erklären im Aufnahmeantrag eine Fördermitgliedschaft.
  - Aktive Mitglieder erklären sich zur aktiven Mitarbeit im Verein, haben Rechte nach §§ 4 und 5 dieser Satzung und zahlen keinen Mitgliedsbeitrag.
  - Fördermitglieder zahlen einen jährlichen Förderbeitrag für unsere Arbeit von derzeit mind. 20€/Jahr. Sie haben keine weiteren Rechte im Verein.
  - Unterstützung bei den Veranstaltungen ist auch ohne Mitgliedschaft möglich.
3. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen.

4. Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit zulässig, die Kündigungsfrist beträgt 1 Monat zum Ende des Geschäftsjahres. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
5. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt.
6. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.
7. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, Austritt oder Ausschluss des Mitgliedes (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen).
8. Das ausgetretene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

#### **§ 4 Vorstand**

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassier und dem Schriftführer.
2. Der Gesamtvorstand besteht aus dem Vorstand und den Beisitzern
3. Es wird festgelegt, dass bis zu 10 Beisitzer dem Gesamtvorstand angehören dürfen.
4. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden und dem 2. Vorsitzendem. Jeder von ihnen vertritt den Verein einzeln.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt, sie bleiben jedoch solange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
  - a. Der Vorstand benennt die Beisitzer für eine Dauer von 2 Jahren.
6. Der Vorstand ist bei seiner Tätigkeit an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte.
7. Aufgaben (Geschäftsordnung)
  - 7.1 Aufgaben Vorstand
    - a) Vorbereitung, Einberufung und Leitung von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen
    - b) Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen
    - c) Satzungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
    - d) Gesamtleitung der Basare
    - e) Übertragung von bestimmten Aufgaben an die Beisitzer
  - 7.2 mögliche Aufgaben der Beisitzer
    - Organisation der Vorstands- und Mitgliederversammlungen
    - Unterstützung der Vorstandschaft bei der Öffentlichkeitsarbeit
    - Leitung und Durchführung der Veranstaltungen vor Ort
    - Entlastung der Vorstandschaft
8. Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind zu protokollieren.
9. Der Vorstand wird gerichtlich und außerordentlich, jeweils einzeln, durch den ersten oder den zweiten Vorsitzenden vertreten.
10. Die Tätigkeiten im Vorstand werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt.
11. Der Vorstand erstellt eine Geschäftsordnung (siehe Punkt 7).

## **§ 5 Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfähige Organ des Vereins. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mind. 1/3 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

1. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 2 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Schriftliche Anträge sind spätestens 3 Tage vorher beim Vorstand einzureichen.
2. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung bestimmt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
3. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig.
4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
5. Die Vorstandsmitglieder können vor Ablauf ihrer Amtszeit mit  $\frac{2}{3}$  Mehrheit abgewählt werden -> hierzu ist die Anwesenheit von  $\frac{2}{3}$  der Mitglieder erforderlich.
6. Der Mitgliederversammlung obliegt über die in dieser Satzung festgelegten Aufgaben hinaus:
  - Beschlussfassung über vorliegende Anträge und den Haushalt
  - Wahl der Rechnungsprüfer (die dem Vorstand nicht angehören dürfen) und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer
  - Entlastung des Vorstands

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1. Über einen von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrag entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Vorstand kann die Beiträge stunden, teilweise erlassen oder von der Erhebung ganz absehen.
2. Die Höhe des Beitrages für Fördermitglieder beträgt derzeit mind. 20€/Jahr und wird in der Mitgliederversammlung festgelegt.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Die Organe des Vereins bestehen aus: 1. Vorstand und 2. Mitgliederversammlung

## **§ 8 Datenschutz**

1. Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines werden unter der Beachtung der rechtlichen Vorschriften, der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogenen Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert:
  - a) Name, Vorname, Anschrift
  - b) Geburtsort, Geburtsdatum
  - c) Telefonnummer
  - d) Email-Adresse
  - e) Eintritts- und Austrittsdatum
  - f) Ggfs. Bankverbindung

Diese Informationen werden lediglich zu Vereinszwecken genutzt und gespeichert. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist rechtmäßig wenn diese für die Erfüllung eines Vertragsverhältnisses – Mitgliedschaft im Verein – erforderlich sind. (Art. 6, Abs.1, lit.b DSGVO).

2. Den Organen des Vereins, allen Mitgliedern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als zu dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden aus dem Verein fort.
3. Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern, Funktionsträgern, Helfern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis geben.
4. Im Zusammenhang mit dem Vereinsbetrieb, auch bei satzungsbemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten (Namen) und Fotos seiner Mitglieder auf der Homepage des Vereins und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an die Medien.
5. Durch die Mitgliedschaft im Verein und durch die Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten in vorgenanntem Umfang und Ausmaß zu. Eine anderweitige Verwendung - über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben hinaus - ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, einer Vertragserfüllung oder zur Wahrung berechtigter Interessen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht gestattet.
6. Jedes Mitglied hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften (DSGVO, BDSG) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und dem Zweck der Speicherung sowie auf Korrektur, Löschung und Widerspruch seiner Daten.
7. Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, sobald ihre Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten die einer gesetzmäßigen oder

satzungsgemäßen Aufbewahrungspflicht unterliegen werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ende der Aufbewahrungspflicht gelöscht.

8. Die Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahme vor dem Zugriff Dritter geschützt.

### **§ 9 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens**

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 4/5 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Es kann darüber nur abgestimmt werden, wenn die Auflösung als TOP in einer Mitgliederversammlung ausdrücklich genannt ist.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzugs der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Marktredwitz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Marktredwitz, den 09.11.2023

Unterschriften der Gründungsmitglieder:

---

Daniela Vollath

---

Katrin Neumeier

---

Gabriele Kammerer

---

Vanessa Neumeier

---

Helene Haaf

---

Verena Neumeier

---

Melanie Dreß

---

Laura Vollath